

Gemeinde

Pullach i. Isartal

Lkr. München

Bebauungsplan

13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohé“
für eine Kinderbetreuungseinrichtung an der Kreuzeck-
straße

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München
Tel. 089-539802-0 email: pvm@pv-muenchen.de

Az.: 610-41/2-62

Bearb.: Praxenthaler

email: j.praxenthaler@pv-muenchen.de

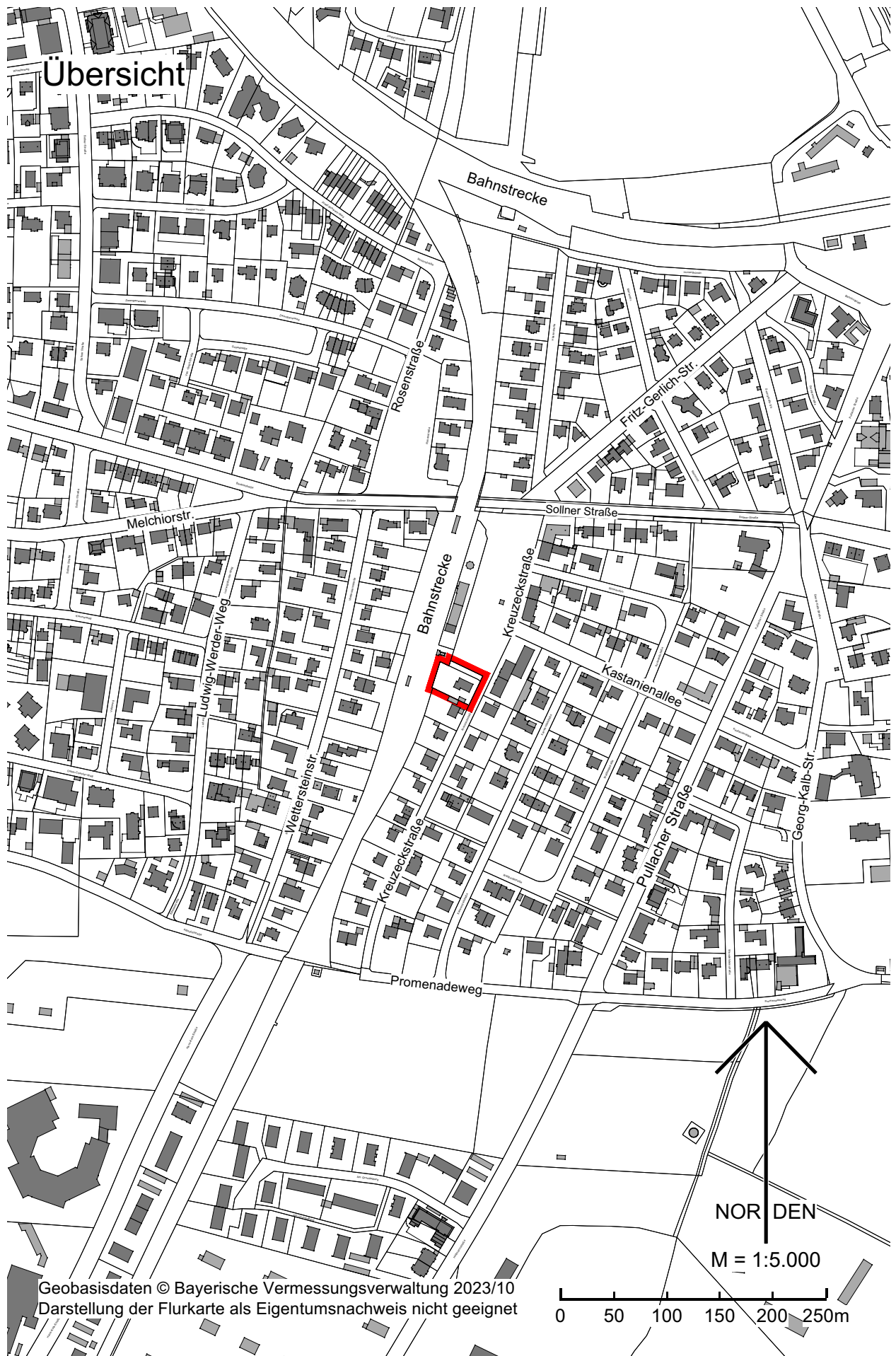
QS: Goetz

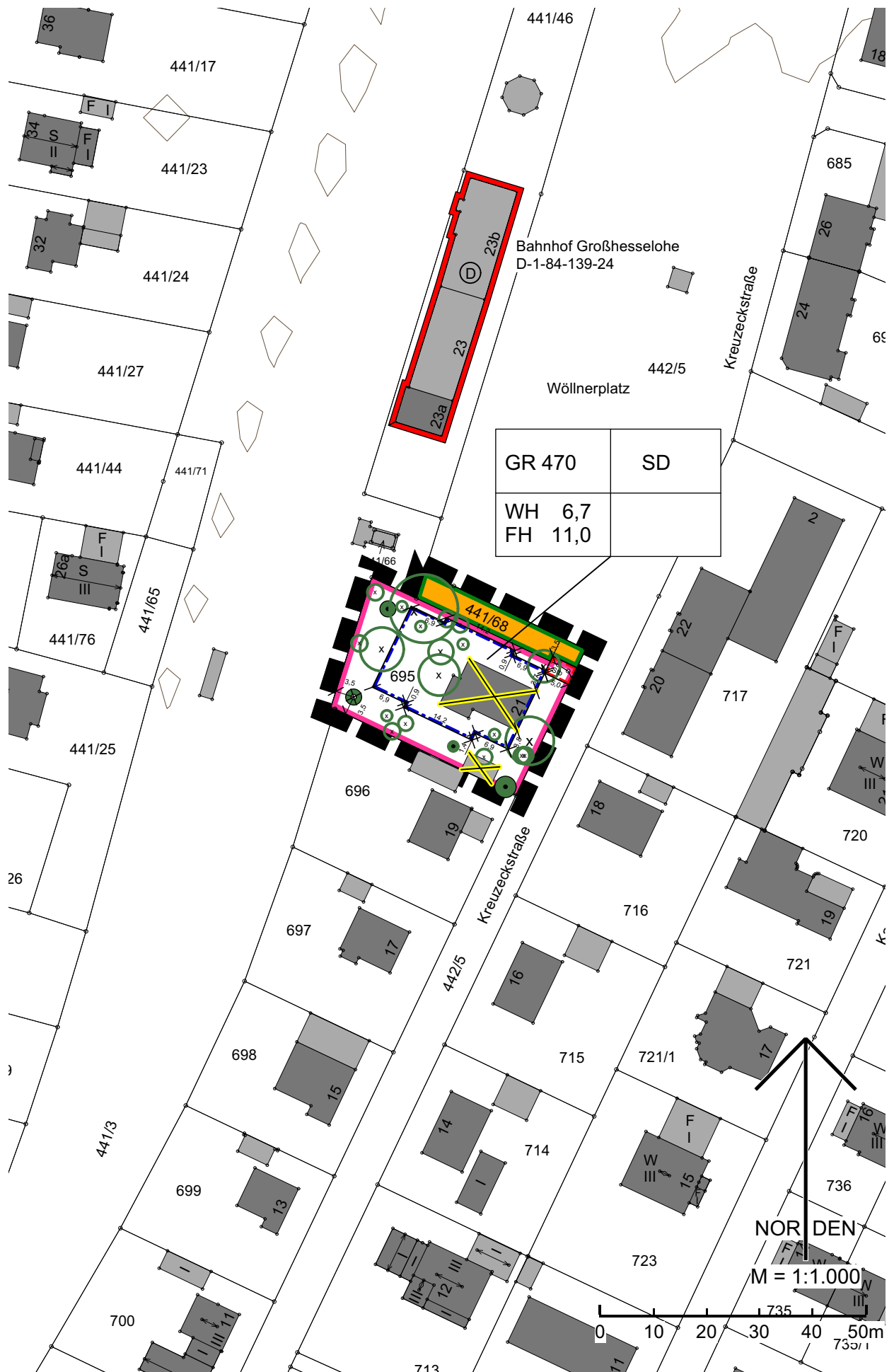
Plandatum

29.07.2025 (Entwurf)

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch -BauGB-,
Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bay-
ern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.





Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 Großhesselohe i.d.F. vom 24.02.1978 sowie der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 i.d.F. vom 16.04.1991.

A Festsetzungen

1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung



Gemeinbedarfsfläche für eine Kinderbetreuungseinrichtung

Zulässig sind die Kinderbetreuungseinrichtung einschließlich aller mit ihrer Nutzung verbundenen Nebenanlagen.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 GR 470 max. zulässige Grundfläche in m², hier 470 m²

3.2 Die max. zulässige Grundfläche gemäß A 3.1 darf durch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 überschritten werden.

3.3 WH 6,7 max. zulässige Wandhöhe in m, hier 6,7 m
FH 11,0 max. zulässige Firsthöhe in m, hier 11,0 m

3.4 Die Wandhöhe wird gemessen von der natürlichen bzw. bestehenden Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut.
Die Firsthöhe wird gemessen von der natürlichen bzw. bestehenden Geländeoberkante bis zum höchsten Punkt des Firstes.

3.5 Dachaufbauten können die zulässige Wandhöhe bis zur max. zulässigen Firsthöhe überschreiten.

4  Baugrenze

5 Bauliche Gestaltung

5.1 SD Für das Hauptgebäude ist nur ein Satteldach zulässig.

5.2 Mindestens 70 % der nutzbaren Dachflächen sind mit Solarmodulen auszustatten.

6 Stellplätze

- 6.1  Fläche für einen Behindertenstellplatz

- 6.2 Abweichend von der gemeindlichen Stellplatzsatzung vom 04.07.2025 ist für die im Planungsgebiet zulässige Nutzung 1 Kfz-Stellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
Entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung vom 04.07.2025 sind 7 Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

7 Grünordnung, Klimaschutz

- 7.1  Zu erhaltender Baum, darf weder beseitigt noch beschädigt werden und ist bei Ausfall mit einer gleichwertigen Baumart derselben Wuchsordnung spätestens in der auf den Ausfall folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
- 7.2  Zu pflanzender standortgerechter, klimaangepasster Laubbäume 1. Wuchsordnung
- 7.3 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind mindestens 4 standortgerechte, klimaangepasste Laubbäume 1. Wuchsordnung zu pflanzen. Der unter Festsetzung 7.2 zu pflanzende Baum kann auf die Zahl angerechnet werden.
- 7.4 Die nach den Festsetzungen 7.1 bis 7.3 erforderlichen Pflanzungen sind spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen. Die gepflanzten Bäume dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist eine entsprechende Ersatzpflanzung spätestens in der auf den Ausfall folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.
- 7.5 Die nach den Festsetzungen 7.1 bis 7.3 zu pflanzenden Bäume sowie Ersatzpflanzungen haben folgende Mindestpflanzqualitäten zu erfüllen: Bäume 1. und 2. Wuchsordnung: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm
- 7.6 Zur Gartenbewässerung ist ein unterirdisches Regenwasser-Auffangbecken (Zisterne) mit einem Fassungsvermögen von mind. 2.000 l zu errichten.

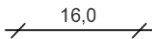
8 Verkehrsflächen

- 8.1  Straßenbegrenzungslinie
- 8.2  Öffentliche Verkehrsfläche

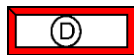
Die öffentliche Verkehrsfläche ist wasserdurchlässig auszubilden.

9 Immissionsschutz

Bei der Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung sind zum Schutz vor Außenlärm Außenbauteile schutzbedürftiger Räume so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der DIN 4109-1:2018-01 eingehalten werden.

10  Maßangabe in Metern, z.B. 16,0 m

B Nachrichtliche Übernahme

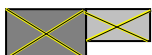


Baudenkmal (D-1-84-139-24)

C Hinweise

1  Bestehende Grundstücksgrenze

2 695 Flurstücknummer (z.B. 695)

3  Abzubrechendes Haupt- und Nebengebäude

4  Zu fällender bzw. nicht erhaltenswerter Baum

5 Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

6 Die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NWFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Niederschlagswasser auch über Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte versickert werden. Dabei müssen die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“ beachtet werden. Wenn die Maßgaben der NWFreiV und der TRENGW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren entschieden.

Sofern in außen aufgestellten nicht überdachten technischen Aufbauten (z.B. Lüftungsanlagen) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Kältemittel) ist das anfallende Niederschlagswasser gesondert zu beseitigen. Die Flächen sind entsprechend klein zu halten und abzugrenzen.

7 Denkmalschutz

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

8 Immissionsschutz

Die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom Ingenieurbüro Greiner, Bericht Nr. 225054/2 vom 30.04.2025 sowie die Erschütterungs- und Sekundärluftschalltechnische Untersuchung von imb-dynamik GmbH, Bericht Nr. B435381a vom 10.07.2025 werden Teil der Begründung und sind ihr als Anlage beigelegt.

Im Baugenehmigungsverfahren ist folgender Nachweis zu erbringen:
Die Einhaltung der bauakustischen Anforderungen für das Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Festsetzung A 9.

Bei einer Holz-Modul-Bauweise sollte eine baudynamische Überprüfung (Deckeneigenfrequenzen und Dämpfung) erfolgen.

9 Artenschutz

Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist stets zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen.

Vor dem Abbruch bestehender Gebäude sowie vor der Fällung von Gehölzen ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch eine qualifizierte und fachkundige Person durchzuführen. Dabei sind potenziell relevante Strukturen (z. B. Spalten, Risse, Höhlungen, Fassadenelemente, Dachbereiche) auf das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten (z. B. Fledermäuse, Höhlen- und Gebäudebrüter) zu überprüfen.

Werden entsprechende Quartiere festgestellt, sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG umzusetzen. Gegebenenfalls sind bauliche Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Lebensstätten am Neubau zu integrieren.

Die Rodung jeglicher Gehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig.

Schutz vor Vogelschlag an Glasflächen:

Glasflächen sind so auszuführen, dass sie den einschlägigen Anforderungen an den Vogelschutz entsprechen.

Schutz von Insekten und Fledermäusen:

Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen ausschließlich insektenfreundliche, insektendichte Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. warmweiße LED < 2700 K) mit Abschirmung (z.B. Full-Cut-Off) von nächtlichem Streulicht genutzt

werden. Die Beleuchtungsdauer ist insgesamt weitest möglich zu reduzieren. Insbesondere sind vermeidbare Lichtemissionen zwischen 23 Uhr und der Morgendämmerung zu unterlassen.

Animal Aided Design:

Die Freibereiche sind als tierfreundliches Quartier und Gebäude zu planen. Die relevanten Zielarten (z.B. Igel, Singvögel, Fledermäuse, Schmetterlinge) sind zu definieren und die Ansprüche dieser Arten sind bei der Freiraumgestaltung und der Gebäudearchitektur einzubeziehen.

- 10 Die gemeindliche Freiflächen(gestaltungs)satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 04.07.2025 sind zu beachten.
- 11 Bei der baulichen Umsetzung wird empfohlen, auf nachhaltige, ressourcenschonende und emissionsarme Baustoffe zu achten sowie die energetischen Anforderungen über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus zu erfüllen.
- 12 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, können in der Gemeinde eingesehen werden.

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung
2025/06 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind
etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde: Pullach i. Isartal, den

.....
(Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.04.2025 die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der vom Gemeinderat gebilligte Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 29.07.2025 wurde in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB).
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 29.07.2025 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB).
5. Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Pullach i. Isartal, den

(Siegel)

.....
(Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin)

6. Ausgefertigt

Pullach i. Isartal, den

(Siegel)

.....
(Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin)

7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.12.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Pullach i. Isartal, den

(Siegel)

.....
(Susanna Tausendfreund, Erste Bürgermeisterin)